

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.
General Nr. 20.

Postfachnummer: Leipzig 31804.
Stadtkasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 97.

Dienstag, 29. April 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4,20 Mark, monatlich 1,40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschriftzeile (7 Silben) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zehntausend und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Witzel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung

über das Finanzgebahren der Arbeiterräte vom 25. April 1919.

§ 1. Die Arbeiterräte erhalten ihre persönlichen Gehälter ausschließlich von denjenigen Kassen und auf Anweisung der Dienststellen, denen sie zugeteilt sind, und zwar nach den für das Kassensystem allgemein gültigen Bestimmungen.

§ 2. Dieselben Dienststellen tragen die Kosten für die Geschäftsbedürfnisse und das Personal. Ueber Umfang der Geschäftsbedürfnisse und über Anstellung des Personals beschließen die Arbeiterräte und Dienststellen gemeinsam. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die der Dienststelle vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

§ 3. In Anweisungen an Kassen, zu Verfassungen über Staats-, Gemeinde- oder Bezirksverbände, Gutachten aller Art (Wahl-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Geräte- und Materialienbestände) sind die Arbeiterräte nicht berechtigt.

§ 4. Hinsichtlich der Höhe der Gehälter und der Verpflichtung zur Uebernahme der Kosten sind die in dem Beschlusse des provisorischen Landesrats der Arbeiter- und Soldatenräte Sachsens vom 3. Dezember 1918 (Sächsische Staatszeitung Nr. 282 vom 4. Dezember 1918) enthaltenen Grundzüge zu befolgen.

§ 5. Ueber Rechnungsverpflichtungen unter den Beteiligten entscheidet das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 6. Für die rückliegende Zeit haben die Arbeiterräte bis spätestens 10. Mai 1919 über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben nach den bestehenden Kassenschriften bei der für sie zuständigen Kasse unter Erläuterung der Herkunft der Geldmittel Rechnung zu legen. Hierbei haben ihnen die Kassen Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten.

§ 7. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung erstreckt sich auch auf alle Verfügungen über Verpflegung-, Bekleidungs-, Geräte- und Materialienbestände.

§ 8. Die Rechnungen unterliegen, soweit es sich um Zahlungen aus staatlichen Kassen handelt, der allgemeinen für staatliche Rechnungen vorgeschriebenen Nachprüfung.

§ 9. Soweit Besondere für Einnahmen und Ausgaben nicht beigebracht werden können, sind Bescheinigungen darüber, sowie über Höhe, Art und Notwendigkeit der Einnahmen und Ausgaben beizubringen. Diese Bescheinigungen sind von mindestens 2 Mitgliedern des rechnunglegenden Arbeiterrates zu vollziehen.

§ 10. Weitere Rechnungslegungen erfolgen am 31. Mai 1919 und alsdann am Schlusse eines jeden Monats für die jeweils zurückliegende Zeit.

§ 11. Für unzulässige Ausgaben und Verfügungen (§ 3 Abs. 2) haften die Mitglieder der Arbeiterräte, soweit sie nachweislich schuldhaft gehandelt haben.

Riesa, den 25. April 1919. 315 11 A. Ministerium des Innern. 4803

Durch die Schwierigkeiten in der Kohlenverteilung in Berlin gezwungen, die bis zum 30. April nicht-befreite Hausbrandbezugsscheine für ungültig zu erklären. Die bis 30. April 1919 nicht-befreite Kohlenkarten- und Bezugsscheineabschnitte müssen an diesem Tage als verfallen erklärt werden. Jede Befreiung nach dem 30. April ist freigegeben verboten.

Mit Rücksicht auf das dem Bezugsnehmer für die Sommerperiode dem Vorjahre gegenüber wesentlich herabgesetzte Kontingent steht die Amtshauptmannschaft gezwungen, um eine gleichmäßige Verteilung im Bezugsgebiet durchzuführen, die Befreiung der selben Grundkarten höchstens auf 3 Jtr. für den Monat Mai festzusetzen. Desgleichen dürfen die Kohlenbezugsscheine für die Landwirtschaft und Kleingewerbe höchstens mit 75% befreit werden.

Die für Monat Juni zu beliefernden Mengen werden an dieser Stelle noch bekannt gegeben.

Großenhain, am 28. April 1919. Die Amtshauptmannschaft. 853 a IX. Kohlenstelle.

Bekanntmachung

über die Kohlenverföhrungen der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes für den Landbezirk einschl. der Stadt Radeburg für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. September 1919.

A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenscheitels aller Art, Braunkohlen, Weichsteine, Braunkohlenscheitels aller Art, Koks jeder Art einschl. der geringwertigen Sorten, wie z. B. Koks, Koksgrus.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- der gesamte Hausbrand einschl. des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
- der Bedarf der Landwirtschaft einschl. der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- der Bedarf des Kleingewerbes (eines Betriebes, der monatlich weniger als 10 Tonnen verbraucht),
- der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnlicher Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnlichen oder sich vorübergehend aufhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

Nicht unter die Bekanntmachung fallen die gewerblichen Großbetriebe, ferner die durch die Intendanturen versorgten militärischen Anstalten.

B. Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugsscheine.

§ 2. Vom 1. Mai ab gelten neue Kohlengrundkarten (gelb) und Bezugsscheine, deren Ausgabe durch die Gemeindebehörden erfolgt. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen Kohlen zu den in § 2 angegebenen Zwecken nur auf die neuen Kohlenbezugskarten bzw. Bezugsscheine an die Verbraucher abgegeben werden.

Es werden ausgegeben:

1. Kohlengrundkarten (gelb),
2. Kohlenbezugsscheine (grün).

Wohnungszugriffskarten und Untermieterkarten können wegen der geringen zur Verfügung stehenden Mengen für die Sommerperiode nicht ausgegeben werden. Die Karten unter 1 und 2 sind sämtlich Sperrkarten, geben also keinen Anspruch auf volle Befreiung der angegebenen Menge.

§ 3. Die Kohlengrundkarte besteht aus einer Stammkarte mit einer Reihe von Abschnitten. Sie lautet auf 3 1/2 Str. monatlich für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1919. Sie muß von dem Verbraucher ausgewählten Lieferanten mit dessen Stempel, sowie der Nummer der Kundenliste versehen werden. Die einzelnen Abschnitte haben grundsätzlich nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit. Jede Nachlieferung auf die Zeit nach Ablauf eines Abschnittes ist erst statthaft, wenn die laufenden Lieferungen sicher gestellt sind, ebenso darf eine Vorausbelleferung nur dann stattfinden, wenn die laufenden Lieferungen erledigt oder die betreffenden Kohlen im Wege der Landabfuhr bezogen worden sind.

§ 4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Zuteilung der Bezugsscheine auf Grund der landwirtschaftlich benutzten Acker unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie Brennereien usw.

Die Kohlenbezugsscheine sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Der Antrag muß Angaben darüber enthalten:

- a) wieviel Kohlen durchschnittlich für je einen Monat dringend benötigt werden,
- b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindeverordnungen bzw. Gutsvorsteher haben die Anträge unverzüglich zu erteilern und an die Amtshauptmannschaft mit gutachtlicher Aussprache weiterzuleiten.

C. Pflichten der Kohlenhändler.

§ 4. Zum Kohlenhandel im Bezugsgebiet sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bis jetzt zugelassen waren. Dies gilt auch für die Kohlenhändler der Städte Großenhain und Riesa, insoweit diese Bezugsscheine zur Befreiung des Landbezirks von der Amtshauptmannschaft erhalten.

§ 5. Ueber die vorhandenen Kohlenbestände, Zu- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6. Die Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugskarte oder -bezugsscheine und auf 6 und einer Kundenliste erfolgen, aus welcher klar ersichtlich sein muß:

1. Name und Ort der Verbraucher unter laufender Nummer,
2. Welche Kohlenmengen den einzelnen Verbrauchern monatlich zuzuteilen:

a) auf Grundkarten,

b) auf Bezugsscheine.

§ 7. Die erhaltenen Kohlenmengen, sobald jederzeit festzustellen ist, wieviel Kohlen im laufenden Monat bereits geliefert und welche Mengen noch rückständig sind. Die belieferten Abschnitte sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren. In die Kundenliste muß der Händler jeden innerhalb des Bezugsgebietes wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen, doch bleibt Zuzahlung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft an einen anderen Händler vorbehalten, falls der Bewährte nicht in der Lage ist, mehr Kohlen aufzunehmen.

§ 8. Die Abgabe von Hausbrandkohle an Verbraucher anderer Versorgungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem anderen Versorgungsbezirk (kommunaler Verband) Hausbrandbezugsscheine ausgehändigt worden sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Etwas abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend. Stets sind die für andere Versorgungsbezirke bestimmten Eingänge von Hausbrandkohle der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unverzüglich anzugeben.

§ 9. Die Abrechnungen über die Kohleneingänge und -ausgänge sind wie bisher halbjährlich, spätestens bis zum 17. des laufenden bzw. 2. des folgenden Monats früh mit den vereinnahmten Kohlenbezugsscheinen und Kohlenkartenabschnitten an die Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — einzureichen. Anzeigevordrucke sind von der Amtsblattdruckerei Großenhain — Johannesallee — zu beziehen.

§ 10. Den Kohlenhändlern wird die möglichst gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Kohlen an die Verbraucher zur Pflicht gemacht.

D. Pflichten der Verbraucher.

§ 11. Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezugsgebietes oder der Städte Riesa und Großenhain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen.

§ 12. Wechsel des Händlers ist nur am Monatschlusse nach vorheriger achtägiger Kündigung zulässig.

§ 13. Verbraucher, die ihre Kohlen von einem der benachbarten Kohlenwerke im Wege des Landabfuhrs beziehen wollen, haben hierfür eine Dringlichkeitsbescheinigung bei der Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — zu beantragen. Kohlenkarten und -bezugsscheine sind dabei zurückzugeben.

§ 14. Soweit Fabriken an ihre Angestellten und Arbeiter Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Aushändigung der Kohlenkartenabschnitte geschehen. Die Abgabe der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Befreiung der entsprechenden Kohlenkartenabschnitte anzugeben.

E. Vorhandene Bestände.

§ 15. Vorhandene Bestände sind bei Ausstellung der Kohlenkarten und Kohlenbezugsscheine anzugeben. Personen, denen Holz in größeren Mengen zur Verfügung steht, sind Kohlenkarten oder Bezugsscheine über geringere Mengen abzugeben. Dabei ist ein gutes Brennholz 5 Str. Hausbrandkohle gleich zu achten.

F. Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, insbesondere wird die Verbeimlichung von Vordrägen auf Strengigkeit geahndet werden.

Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, jeden, der:

1. sich mehr Kohlenbezugskarten oder Kohlenbezugsscheine beschafft, als ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen,
2. unbefugte Kohlenbezugskarten oder Bezugsscheine herstellt, in Verkehr bringt oder hierauf Kohlen liefert oder bezieht.

§ 17. Kohlenhändler, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben außerdem zu gemärtigen, daß ihnen die Befreiung zum Kohlenhandel entzogen wird.

Großenhain, am 27. April 1919. 853 a IX. Die Amtshauptmannschaft. Kohlenstelle.

Geschäftsverkehr im Rathause während der Sommerzeit.

Vom 2. Mai 1919 ab, sind die Geschäftsstellen von 7 Uhr vormittags bis mittags 12 Uhr für den öffentlichen Verkehr geöffnet. Die Stadt- und Steuerkasse bleiben an den Sonnabenden wie bisher für den Verkehr geschlossen.

Die Geschäftstätigkeit der Sparkasse für den öffentlichen Verkehr wird festgesetzt von 9 Uhr vormittags bis mittags 12 Uhr und von nachmittags 2 bis 4 Uhr und an den Sonnabenden von 9 Uhr vormittags bis nachmittags 1 Uhr.

Die Erledigung von Sachen, die bis zum nächsten Tage ausfallbar sind, muß außerhalb der vorbestimmten Geschäftszeiten ausnahmslos abgelehnt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 29. April 1919.

Regelung des Verkehrs mit Hausbrandkohle.

Mit dem 1. Mai 1919 beginnt ein neues Hausbrandwirtschaftsjahr. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin hat bestimmt, daß die für das Hausbrandwirtschaftsjahr 1918/19 herausgegebenen Reichshausbrandbezugsscheine mit dem Ablauf des 30. April 1919 ihre Gültigkeit verlieren. Aus diesem Grunde sind wir gezwungen, mit dem 1. Mai 1919 alle bis Monat April 1919 ausgegebenen und noch nicht belieferten Kohlenkarten für verfallen zu erklären. Vom 1. Mai 1919 ab dürfen Hausbrandkohlen nur noch auf die für das neue Hausbrandwirtschaftsjahr 1919/20 ausgegebenen Kohlenkarten abgegeben werden.